



# Klärwerk Karlsruhe, Migration der ESXI Server und PCS7 auf V10 Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen Anlage zur Begründung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb

## Vorbemerkung

Gemäß § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung Baden-Württemberg – VgV) in Verbindung mit § 119 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.

Laut Absatz 2 stehen dem öffentlichen Auftraggeber das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 3 und 4 des § 14 VgV gestattet ist.

Als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur ist beim Tiefbauamt die Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen zur Erneuerung des Prozessleitsystems notwendig. Aufgrund des Wertanteils der Lieferleistungen von circa zwei Dritteln am Gesamtauftrag liegt der Schwerpunkt und damit wesentliche Gegenstand des Vertrages gemäß § 103 Abs. 2 GWB auf der Lieferung.

Diese Leistungen sollen im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb an den früheren Auftragnehmer vergeben werden. Gemäß den in § 14 Abs. 4 Nummer 5 VgV aufgelisteten Voraussetzungen ist diese Vergabeart zulässig, wenn zusätzliche Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, die entweder zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser öffentlichen Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

Zudem muss gemäß § 9 des BSIG (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) eine Zertifizierung als IT-Sicherheitsdienstleister bzw. § 9a eine Zertifizierung für Cybersicherheit bei den zu beauftragenden Firmen vorliegen.

## Erläuterung des Sachverhaltes

Die Stadt Karlsruhe ist mit dem Klärwerk Betreiberin einer kritischen Infrastruktur nach dem IT-Sicherheitsgesetz (BSIG) und dort von wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen definiert. Deren Ausfall oder Beeinträchtigung hätten nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatischen Konsequenzen zur Folge. Betreiber kritischer Infrastrukturen sind daher im Sinne der BSI-Kritisverordnung (KritisV) gemäß BSIG verpflichtet, entsprechend der Rechtsverordnung angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten und Prozesse nach Stand der Technik zu treffen und gegenüber dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geeignet durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen nachzuweisen.

Mit der vorliegenden Vergabe wird die Kläranlage im Bereich Prozessleittechnik wieder auf den aktuellen Stand der Technik gebracht, erhält den vollen Herstellersupport von Siemens und erfüllt die KRITIS-Anforderungen des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik in Bezug auf IT-Sicherheit und Verfügbarkeit.

Die Firma BN Automation AG hat die bestehende PCS7-Leittechnik inklusive Virtualisierungsumgebung installiert und konfiguriert. Ebenso stammt das Protokollierungs- und Wartungsmanagementsystem von der BN Automation AG. Die anstehende Migration erfordert detaillierte Kenntnisse der bestehenden Systemarchitektur, um eine reibungslose Umstellung und Integration in den laufenden Betrieb zu gewährleisten. Eine Vergabe an einen anderen Anbieter würde eine vollständige Neuanalyse der Infrastruktur erfordern. Dies ginge mit erheblichem Zeitaufwand, Mehrkosten sowie möglichen Betriebsunterbrechungen einher, die kostenintensive Neuentwicklungen bzw. Anpassungen bestehender Lösungen erfordern würden. Außerdem müssten geschützte technische Informationen offengelegt werden, was aus IT-Sicherheits- und Vertraulichkeitsgründen nicht vertretbar ist. Die Virtualisierungsumgebung und das PCS7-Leitsystem enthalten spezifische Sicherheits- und Redundanzmechanismen, die von der BN Automation AG entwickelt und dokumentiert wurden. Nur dieses Unternehmen verfügt über das notwendige Fachwissen für die Wartung und Weiterentwicklung der bestehenden Infrastruktur ohne Sicherheitsrisiken oder Funktionseinschränkungen. Die Funktionalität und Stabilität der vernetzten Systeme (Siemens PCS 7, Anexio Instandhaltung, TIBS) kann ohne erhebliche „Schnittstellenprobleme“ nur durch den ursprünglichen Anbieter und Systemintegrator gewährleistet werden.

Durch die Vorbefassung und Erfahrung der BN Automation AG mit der vorhandenen Systemkonfiguration kann die Anpassung der ursprüngliche gelieferten Leittechnik an den neuesten Stand der Technik effizient, schnell und risikominimiert durchgeführt werden. Die Stadt Karlsruhe muss eine sorgfältige Prüfung der Qualifizierung der Firmen, die im PLS-Bereich arbeiten, vornehmen. Die Firma BN-Automation hat die oben genannten Prüfungen erfolgreich durchlaufen und ist dadurch befähigt, Neuerungen einzuspielen, Störungen in der Anlage zu suchen und zu beheben.

Aus den genannten Gründen ist die Vergabe des Anschlussauftrages an die BN Automation AG aus Ilmenau gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 5 VgV im Wege des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ausnahmsweise zulässig und gerechtfertigt, um die Betriebssicherheit der Kläranlage sowie eine wirtschaftliche und risikoarme Umsetzung der Erneuerung ohne unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten sicherzustellen. Bei gleichwertigem Umfang der Leistungen kann ebenso geltend gemacht werden, dass eine Beauftragung anderer Firmen einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Die Umstellung auf den neuesten Stand der Technik stellt schließlich auch keine gänzliche Ersetzung oder Neubeschaffung der ursprünglich erbrachten Leistung dar, denn die Anpassung der Software mit teilweiser Erneuerung der Hardwareteile baut fest auf der ursprünglich gelieferten Leittechnik auf und erweitert diese. Im Rahmen der Migration wird die bestehende PCS7 Version aktualisiert, jedoch nicht insgesamt neu ersetzt.